

info

Mentel & Mentel · Steuerberatung · Lenggries



hinten von links Sabine Herrmann, Agnes Riesch, Marlies Lindmair, Christine Bachhuber, Lucia Jankula, Sebastian Mentel, Michael Greck, Franz Reiser, Anna Nägele, Stephanie Sixt, Jana Regber und vorne von links Franz Mentel, Franziska Schemmel, Manuela Glück, Veronika Kobinger, Sabine Reiter, Annelies Mentel, Armin Schönberger, Andrea Oswald

Seminarwochenende in Bamberg

Nach fünf Jahren war es endlich wieder einmal Zeit für ein lehrreiches, informatives und auch lustiges Seminarwochenende. Am Freitag, den 12. Juli starteten wir gemeinsam mit der Firmenflotte im Konvoi nach Bamberg.

Nach nicht allzu langer Fahrt wurden wir im Seminarraum im Hotel Villa Geyserswörth bereits erwartet.

Frau und Herr Mentel begrüßten uns noch einmal mit dem Satz: Schön dass wir alle zusammen hier sind, wobei die Betonung auf alle lag, es konnten nur unsere beiden jungen Mütter nicht mitfahren. Im Anschluss begrüßten wir Sebastian Mentel als weiteren, neuen Geschäftsführer der Kanzlei und hießen ihn herzlich willkommen bei uns. Sebastian Mentel stellte uns seinen Lebenslauf vor und was ihm für die Zukunft wichtig ist. Danach wurde das Programm kurz vorgestellt und wir starteten auch gleich mit den ersten Schwerpunkten.

Die Zukunft wird für uns alle digitaler und eine immer größere und wichtigere Rolle spielen. So setzten wir uns mit digitalen Themen wie der schon bald verpflichtenden E-Rechnung, der digitalen Personalakte, der Art der Kommunikation und Ablage im Fachbereich „Meine Steuern“ auseinander. Ein heißes Thema waren auch die derzeit

sehr verbreiteten „Phishing-Mails“. Wie erkenne ich diese und wie kann ich mich davor schützen.

Aber das Seminarwochenende war natürlich nicht nur als harte Arbeit und digitaler Input gedacht, sondern auch als Teambuilding.

GEMEINSAM SIND WIR STARK!

So gab uns das Wochenende eine großartige Gelegenheit, um uns als Team besser kennenzulernen und zusammenzuwachsen. Wir verbrachten eine informative, lehrreiche und schöne Zeit miteinander. Die Abende waren gefüllt mit angenehmen Gesprächen und gemeinsamen Ausflügen. Insgesamt war es ein sehr erfolgreiches Wochenende, das für uns alle beruflich und persönlich bereichernd war.

Wir alle freuen uns auf ein nächstes Seminar

Alpenland Firmenlauf

drei...zwei...eins...und los!!! Alle schauten wir gespannt auf die Zeittafel, bis der Startschuss des Alpenland Firmenlauf am Mittwoch den 26.06.2024 in Geretsried fiel. Auch heuer war wieder eine motivierte Gruppe Mitarbeiter, bestehend aus 5 Damen und 2 Herren aus unserer Kanzlei mit dabei. Wie im letzten Jahr galt es eine Strecke von knapp 5 km zu bewältigen. Mit neuen Mitarbeiter T-Shirts, die von Andrea und Marina extra für den Firmenlauf gestaltet wurden, konnten wir nicht nur optisch punkten, sondern wurden auch für unsere Lauf- und Walkingleistungen belohnt. Besonderes Highlight war hierbei der 1. Platz von Franz Reiser in der Bosswertung mit einer Zeit von 19:37. Anschließend wurde natürlich noch gebührend gefeiert und die Energietanks mit einer ordentlichen Stärkung wieder aufgefüllt. Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr und bedanken uns bei den Organisatoren und Sponsoren, die so eine tolle und gelungene Veranstaltung auf die Beine gestellt haben.



(mit dabei waren hinten von links Franz Reiser, Sabine Herrmann, Michael Greck; vorne von links Veronika Kobinger, Marina Ungerböck, Lisa Reiser, Andrea Oswald)

SOZIALVERSICHERUNG

Selbstständige in der gesetzlichen Krankenkasse

Wer hauptberuflich selbstständig tätig ist, kann auch nicht durch eine zusätzliche abhängige Anstellung in die gesetzliche Krankenkasse aufgenommen werden. Über einen Versuch dieser Art hatte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg kürzlich zu entscheiden.



Im zugrunde liegenden Fall klagte ein Handwerker gegen eine gesetzliche Krankenversicherung. Der Mann war in seinem Berufsleben ausschließlich selbstständig tätig gewesen und bisher privat kranken- und pflegeversichert.

Kurz vor seinem 55. Geburtstag unterschrieb er einen Arbeitsvertrag bei einer Dachdeckerfirma mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche. Der Betrieb beantragte für ihn die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung sowie soziale Pflegeversicherung.

Im Antrag der Versicherung wurden jedoch keine Angaben zur selbstständigen Tätigkeit des Mannes gemacht. Die hierfür vorgesehene Zeile blieb leer. Seine selbstständige Tätigkeit führte der Mann jedoch auch während der angestellten Zeit weiter aus.

Nach vier Monaten beendete der Mann seine angestellte Tätigkeit wieder und stellte einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Versicherung. Er gab an, nun wieder als selbstständiger Handwerker tätig zu sein.

Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit entscheidend

In einer Anhörung stellte sich heraus, dass der Handwerker weiterhin monatlich € 2.208 Euro brutto durch seine selbstständige Tätigkeit erzielt hatte, aus der angestellten Beschäftigung jedoch nur Einkünfte in Höhe von € 1.622 vorweisen konnte.

Die Krankenversicherung teilte dem Handwerker daraufhin mit, dass sie seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung rückwirkend für die Dauer der angestellten Tätigkeit stornieren werde.

Hiergegen klagte der Mann vor Gericht, jedoch ohne Erfolg. Denn nach dem Sozialgesetzbuch ist die Tätigkeit entscheidend, die hauptberuflich ausgeübt wird.

Übersteigt die selbstständige Tätigkeit nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand alle übrigen Tätigkeiten und stellt sie den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit dar, gilt sie als Hauptberuf. Eine Versicherung in der gesetzlichen Versicherung ist dann ausgeschlossen. ■

UMSATZSTEUER

Falscher Umsatzsteuerausweis an Verbraucher

Gibt ein Unternehmer auf einer Rechnung an einen Verbraucher versehentlich einen höheren Umsatzsteuersatz an als für die Leistung oder Lieferung vorgesehen, so muss der Unternehmer dem Finanzamt nur die tatsächlich entstandene Steuer abführen. Dies hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben Anfang des Jahres klargestellt.

Grund für die Klarstellung durch das BMF war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieser hatte Ende letzten Jahres über einen Fall zu entscheiden, in dem der Unternehmer fälschlicherweise eine zu hohe Umsatzsteuer (z.B. 19 % statt 7 %) auf der Rechnung auswies. Nach deutscher Rechtspraxis hätte der Unternehmer in einem solchen Fall die höhere Steuer an das Finanzamt trotzdem abführen müssen, auch wenn diese tatsächlich niedriger gewesen wäre. Der Unternehmer musste seinen Fehler finanziell tragen und zwar unabhängig davon, ob die Rechnung an einen Unternehmer oder einen Verbraucher gestellt wurde. Diese Rechtspraxis wurde nun durch den EuGH gekippt.

Kein Schaden bei Rechnung an Verbraucher

Ein zu hoch ausgewiesener Umsatzsteuersatz muss nur noch dann vom Unternehmer getragen werden, wenn die Rechnung an einen anderen Unternehmer gestellt wird. Wird die Rechnung dagegen an einen Verbraucher gestellt, muss der Unternehmer nur die geringere, berichtigte Steuer ans Finanzamt abführen. Denn in diesem Fall entsteht dem Staat durch die falsche Rechnung des Unternehmers kein finanzieller Schaden. Ein Schaden entstünde nur dann, wenn der Rechnungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Umsatzsteuer in voller Höhe vom Finanzamt erstattet bekommt. Geht die Rechnung dagegen an einen Verbraucher, der ohnehin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, entsteht dem Staat auch kein Schaden. Der Unternehmer muss in diesem Fall nur den berichtigten, niedrigeren Umsatzsteuerbetrag abführen. Gleiches gilt für Kleinunternehmer, deren Rechnungen gar keine Umsatzsteuer ausweisen müssen. ■

MIETRECHT

Kein Eigenbedarf bei Wunsch nach Mieterhöhung

Wird einer Mieterin ihre Wohnung wegen Eigenbedarf gekündigt, führt die Vermieterin aber trotzdem noch Verhandlungen über eine Mieterhöhung fort, so ist nicht von einem berechtigten Interesse für eine Eigenbedarfskündigung auszugehen.



Eine Vermieterin klagte auf Räumung einer Wohnung, nachdem sie der Mieterin eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgesprochen hatte. Die Mieterin bestritt vor Gericht jedoch, dass die Vermieterin tatsächlich einen Eigenbedarf an der Wohnung hat und behauptete, dass es der Klägerin bei der Kündigung vielmehr darum gehen würde, eine Erhöhung der Miete durchzusetzen. Tatsächlich fand sowohl vor als auch nach der Kündigung ein Nachrichtenaustausch zwischen den Parteien statt, in dem es um eine Mieterhöhung ging. Diese Nachrichten wurden auch nach Zugang des Kündigungsschreibens fortgesetzt, wobei sich die Parteien nicht auf eine höhere Miete einigen konnten. Vor Gericht wiederholte die Vermieterin ihre Gründe für den Eigenbedarf der Wohnung. Sie konnte jedoch die Zweifel des Gerichts nicht vollständig ausräumen.

Kein fester Entschluss zur Eigennutzung erkennbar

Voraussetzung in allen Fällen ist jedoch der feste Entschluss des Vermieters, die Wohnung selbst nutzen zu wollen. Besteht dieser Wunsch nur für den Fall, dass mit dem Mieter keine höhere Miete vereinbart werden kann, so stellt dies keinen ernsthaften Eigennutzungswunsch dar. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ist in diesem Fall unwirksam. ■

EINKOMMENSTEUER

Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung

Liegen Hauptwohnung und Arbeitsstätte so nah beieinander, dass ein Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte unter einer Stunde Fahrtzeit aufsuchen kann, können keine Kosten wegen doppelter Haushaltsführung geltend gemacht werden.



Ein gemeinsam veranlagtes Ehepaar gab in ihrer Steuererklärung Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung an. Als Zweitwohnung war eine 46 qm große Wohnung im gleichen Ort angemietet, in dem auch die Arbeitsstätte des Mannes ihren Sitz hatte. Allerdings waren der Hauptwohnsitz des Paares und die Arbeitsstätte des Mannes nur 30 km voneinander entfernt. Gleichwohl gab das Paar an, dass der Ehemann die Zweitwohnung für seine Tätigkeit benötige.

Verkehrsmittel entscheidend

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Kosten jedoch ab. Es begründete dies damit, dass die Voraussetzungen für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung aufgrund der geringen Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte nicht vorlägen. Gegen diese Entscheidung legte das Ehepaar zunächst Einspruch beim Finanzamt ein. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass die Strecke zwischen Hauptwohnung und Arbeitsplatz laut Google Maps mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Berufsverkehr bei über 2 Stunden liege. Das Finanzamt lehnte den Einspruch aber ab, weil der Mann seine Arbeit mit dem Pkw täglich in ca. 30 Minuten erreichen könne. Auch das Finanzgericht Münster, welches sich daraufhin mit dem Fall beschäftigt hatte, lehnte die doppelte Haushaltsführung ab. ■

Kündigung nach Krankschreibung

Eine Kündigung kann in einem Kleinbetrieb auch dann wirksam sein, wenn sie nach einer Krankschreibung ausgesprochen wird und Konflikte innerhalb des Teams als Grund für die Kündigung angegeben werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln kürzlich entschieden.

In dem Urteil ging es um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung. Die Beklagte betreibt eine Zahnarztpraxis mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen. Zwischen zwei der Mitarbeiterinnen kam es wiederholt zu Konflikten. Gegenüber einer der beiden wurde nach einer Krankschreibung eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Dagegen wandte sich die Betroffene mit einer Klage vor Gericht. Sie behauptete, dass sie nur deshalb gekündigt wurde, weil sie sich habe krankschreiben lassen. Da dies aber ein ihr zustehendes Recht sei, verstoße die Kündigung gegen das in § 612 a BGB geregelte Maßregelungsverbot und sei damit unwirksam. Das genannte Verbot verbietet es Arbeitgebern, einen seiner Arbeitnehmer zu benachteiligen, wenn dieser ein ihm zustehendes Recht ausübt.

Konflikte im Team können Kündigung rechtfertigen

Da die Konflikte unstrittig stattgefunden haben, gab das Gericht dem Arbeitgeber Recht. Die Klage wurde abgewiesen. Allein die Tatsache, dass eine Kündigung nach einer Krankschreibung ausgesprochen wird, macht eine Kündigung nicht automatisch unwirksam. Es liegt auch kein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot vor, wenn einem Arbeitnehmer während oder gar wegen einer Erkrankung gekündigt werde.

Fazit: Laut Gericht kann eine Kündigung im Kleinbetrieb auf Probleme im zwischenmenschlichen Umgang gestützt werden. Denn die geringe Mitarbeiterzahl rechtfertigt es, Kündigungen auch im Sinne einer funktionierenden Teamstruktur auszusprechen. ■

Erbschaftssteuer: Entscheidend ist der Zeitpunkt des Erwerbs

Verfügt ein Erblasser, dass sein Haus erst mit dem Tod seiner Ehefrau an seinen Neffen bzw. dessen Abkömmlinge übergeben werden soll, so ist für die Berechnung der Erbschaftssteuer das Verhältnis des Neffen bzw. seiner Abkömmlinge zur Ehefrau des Verstorbenen entscheidend.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über ein Vermächtnis innerhalb eines Erbfalls zu entscheiden. Der Erblasser bedachte in seinem Testament seine Ehefrau. Sein Haus samt Grundstück vermachte er seinem Neffen im Wege eines Vermächtnisses. Dieses war so formuliert, dass der Neffe das Grundstück erst nach dem Tod der Ehefrau erhalten sollte. Für den Fall, dass der Neffe diesen Zeitpunkt selbst nicht mehr erleben würde, sollte das Haus an seine Abkömmlinge fallen. Der Fall trat dann auch genauso ein: Der Neffe verstarb bereits 2011, die Ehefrau des Erblassers erst ein Jahr später. Das Grundstück wurde daraufhin zur Hälfte an die Kinder des Neffen sowie an dessen Bruder übertragen. Das Finanzamt setzte für die Berechnung der Erbschaftssteuer jeweils die Steuerklasse III an. Dagegen klagten die Kinder und der Bruder des Neffen mit der Begründung, dass sie das Grundstück von ihrem verstorbenen Vater bzw. Bruder erworben hätten und deshalb die für sie günstigere Steuerklasse I beantragen würden.

Entscheidend ist, vom wem erworben wurde

Sowohl das Gericht der ersten Instanz als auch der BFH gaben jedoch dem Finanzamt

Recht. Das Vermächtnis ist erbschaftssteuerrechtlich ein Erwerb von Todes wegen. Bezüglich der Freibeträge kommt es darauf an, von wem das Grundstück „erworben“ wurde. Grundsätzlich ist bei Vor- und Nacherbschaften der Erwerb als vom Vorerben kommend zu versteuern und nur auf Antrag das Verhältnis zum Erblasser zugrunde zu legen. Diese Regel gilt auch bei Vermächtnissen, auch bei solchen, die erst fällig werden, wenn der Erbe wie im vorliegenden Fall verstorben ist. Nach diesem Grundsatz des Erbrechts nahmen die Kläger an, dass sie direkt von ihrem Vater geerbt hätten. Hier war jedoch zu berücksichtigen, dass der Vater (und Bruder) der Kläger bereits verstorben war, bevor das Vermächtnis fällig wurde. Zur Fälligkeit des Vermächtnisses (Ableben der Ehefrau) konnte das Grundstück also nicht mehr vom Vater „erworben“ werden. Das entscheidende Ereignis des Erwerbs war der Tod der Ehefrau des Erblassers. Aus diesem Grund war für die Bestimmung der Steuerklasse das Verhältnis der Kläger zur Ehefrau des Erblassers entscheidend. Da diese kein direktes Verwandtschaftsverhältnis miteinander hatten, war die Steuerklasse III die richtige Einordnung. ■

Steuern bei Tiervermittlung

Die Lieferung von herrenlosen Tieren aus dem Ausland nach Deutschland unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn bei der Vermittlung kein Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern besteht.

Ein als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein vermittelte Tiere aus dem Ausland an Interessenten in Deutschland. Bei erfolgreicher Vermittlung wurde eine Schutzgebühr von rund € 300 fällig. Diese beliefen sich auf Summen von € 39.701 (2011) und € 45.600 (2012). Der Verein vertrat die Auffassung, er sei mit der Tiervermittlung kein Unternehmer und damit nicht verpflichtet, Umsatzsteuer abzuführen. Für spätere Jahre meldete der Kläger die Gebühren als Umsätze an, jedoch nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Das Finanzamt nahm dagegen an, dass die Umsätze in allen Jahren dem allgemeinen Steuersatz unterliegen würden, und erließ entsprechende Steuerbescheide. Nach einem erfolglosen Einspruch gegen die Bescheide des Finanzamts klagte der Tierschutzverein.

Ermäßigter Steuersatz bei Tiervermittlung

Das oberste deutsche Steuergericht gab dem Verein bei seiner Einschätzung Recht. Die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland unterlag für alle Jahre nur dem ermäßigten Steuersatz. Hier greife die Steuerermäßigung auf 7 % wegen der Art der erbrachten Leistung. Denn das Umsatzsteuergesetz sieht bei Leistungen von Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, eine Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 7 % vor, wenn es sich um einen sog. Zweckbetrieb handelt. Die Vermittlungen dienten auch dazu, die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Außerdem stand der Verein mit seiner Vermittlung von Tieren nicht im Wettbewerb zu gewerblichen Tierhändlern. Dies ist entscheidend für die Gewährleistung des ermäßigten Steuersatzes, da Händler mit ihren Umsätzen dem regulären Steuersatz unterliegen und diese nicht benachteiligt werden sollen. ■